



Satzung

für das Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 26.01.2012

Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Jugendamt	2
§	2	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	2
§	3	Beiräte	4
§	4	Aufgaben	4
§	5	Verwaltung des Jugendamtes	4
§	6	Geschäftsordnung/Sitzungsvergütung	5
§	7	Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 70 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163) in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Jugendamt

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Lingen (Ems) werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch den Fachbereich Jugend, Arbeit und Soziales - insbesondere Fachdienst Jugendhilfe und Fachdienst Jugendarbeit - im folgenden Jugendamt genannt, wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt hat diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder - und Jugendhilfe - und dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) ergeben.
- (3) Zusätzlich nimmt das Jugendamt Aufgaben wahr, die sich aus anderen Gesetzen ergeben - soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) fallen, oder die freiwillig im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege übernommen werden.

§ 2 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) **Gem. § 71 KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:**
 1. Mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 2. Mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

Weiter gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende beratende Mitglieder an, soweit sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied benannt sind:

1. kraft Amtes

die(r) Leiter(in) in der Verwaltung des Jugendamtes

die(r) Stadtjugendpfleger(in) oder die(r) mit den Aufgaben beauftragte Sachbearbeiter(in) des Jugendamtes

die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lingen (Ems) oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Person

2. für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft

a) 1 Vertreter(in) der Jugendarbeit der Katholischen Kirche, vorzuschlagen vom Dekanat Lingen (Ems)

b) je 1 Vertreter(in) der Jugendarbeit der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche, vorzuschlagen vom ev. Stadtkirchenausschuss

c) 1 Vertreter(in) der jüdischen Kultusgemeinde, soweit eine solche vorhanden ist

d) 1 Vormundschafts-, Familien-, oder Jugendrichter(in), vorzuschlagen vom Direktor des Amtsgerichts Lingen

e) 1 Elternvertreter(in) oder 1 Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte, auf Vorschlag des Stadtelternbeirates der Kindertagesstätten

f) 1 Erzieher(in) auf Vorschlag der Mitarbeiter(innen) der Lingener Tagesstätten

g) 1 Lehrer(in), vorzuschlagen von der Unteren Schulbehörde

h) 1 Vertreter(in) der Jugendschutzdienststelle der Kriminalpolizei, vorzuschlagen von der Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim

i) 1 Vertreter(in) der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

j) 1 Vertreter(in) des Deutschen Familienverbandes - Kreisverband Emsland-Süd e.V.

k) 1 Vertreter(in) der Drogenberatungsstelle

l) 1 Vertreter(in) des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)

m) 1 Vertreter(in) des Christophorus-Werkes

n) 1 Vertreter(in) des Kinder- und Jugendparlamentes

o) 1 Vertreter(in) des Stadtjugendringes

p) 1 Vertreter(in) des Trägers des Abenteuerspielplatzes "Wunderland"

Die Hälfte der nichtstimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 3 Beiräte

Der Rat kann für bestimmte Aufgabengebiete Beiräte bilden, die ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte vorschlagen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem KJHG und dem Nds. AG KJHG ergeben, insbesondere:
- a) den Haushaltsplan des Jugendamtes vorzubereiten,
 - b) Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen
 - c) über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - d) die Entscheidungsbefugnis über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister übertragen.

§ 5 Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister bzw. seinem Vertreter oder in seinem Auftrag vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörper-

schaft und des Jugendhilfeausschusses geführt. Sie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Stellen bemühen, die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen, insbesondere mit den Schulbehörden, dem Vormundschafts-, Familien- und Jugendgericht, dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt und der Polizei sowie den Trägern der Jugendhilfe.

§ 6 Geschäftsordnung/Sitzungsvergütungen

- (1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Lingen (Ems).
- (2) Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, soweit sie nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen, wird für die Teilnahme den Sitzungen eine Entschädigung nach den für die Rats- und Ausschussmitglieder geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 13.11.1996 außer Kraft.

Lingen (Ems), 27.01.2012

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister